

FeuerTrutz Brandschutzkongress 2024

Kongresszug 1 (Block B): Brandschutzkonzept 2

Mittwoch, 26. Juni | 14:00 Uhr:

Redundanzen im Brandschutz - Diskussionspunkte für eine Neuaufstellung der Mindestanforderungen

von Knut Czepuck

Zurzeit erlebt man in der Fachwelt, dass viele neue Normen und Vorschriften entstehen. In der Musterwelt der ARGEBAU – der Konferenz der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder – sind in den Sonderbauvorschriften bei den letzten Novellierungen für die sicherheitstechnischen Anlagen Anpassungen vorgenommen worden, so dass die Anforderungen einheitlich gestellt werden. Allerdings verbindet sich damit dann auch die Frage, ob das für den ausreichenden Brandschutz erforderlich ist und ob dies zu unnötigen Baukosten beiträgt.

Stimmt es, dass Brandschutzanforderungen die Baukosten nur erhöhen würden und dass zu viel gefordert würde?

Im Vortrag sollen die grundlegenden Ansätze zum Brandschutz, wie sie in der Musterbauordnung die Basis bilden zur Diskussion gestellt werden. Verschiedene Positionen werden reflektiert, um Stellschrauben zu finden, wo etwas verändert werden könnte. Es gibt dabei verschiedene Themenbereiche, die getrennt und auch gemeinsam betrachtet werden können. Dazu sollen die nachfolgenden Fragen im Diskurs Thema sein und zum Denken anregen.

Sind bauaufsichtliche Regelungen teilweise redundant? Kann baulicher Brandschutz ein Ersatz für anlagentechnischen Brandschutz sein oder umgekehrt? Bedarf es immer des baulichen Brandschutzes im Ausmaß, wie er in den gesetzlichen Vorschriften gefordert wird? Oder wäre eine Liberalisierung möglich. Gleiches wäre für den anlagentechnischen Brandschutz zu prüfen. Müssen immer alle anlagentechnischen Brandschutzmaßnahmen vorgesehen werden? Oder würden auch weniger Anlagen genügen? Müssen die vorgesehenen Brandschutzmaßnahmen so perfekt wie möglich sein? Könnte nicht auch weniger in der Ausgestaltung schon ausreichen?

Wie sind die Ausfallwahrscheinlichkeiten des baulichen und des anlagentechnischen, sowie des organisatorischen Brandschutzes zu bewerten? Sind sie gleichrangig und gilt dieselbe Grenz?

Welcher Aufwand - also kostenmäßiger Wert - wird für den baulichen und anlagentechnischen Brandschutz als angemessen erachtet, wenn es der Rettung von Menschenleben dient?

Welche Verluste sind öffentlich zu akzeptieren, vor welchen Verlusten ist der Eigentümer zu schützen? Müssen staatlich Pflichtversicherungen vorgeschrieben werden? Könnten dann nicht auch die öffentlich-rechtlichen Vorschriften zugunsten der zivilrechtlichen Versicherungsvereinbarungen und –anforderungen gesenkt werden?

Schlussendlich soll gefragt werden, ob Kompensationen bei Abweichungen von den Vorschriften mit den ohnehin vorgeschriebenen baulichen und anlagentechnischen Maßnahmen begründet werden können?

Ziel des Vortrags kann es nicht sein, neue Lösungen zu präsentieren. Aber es sollen Denk- und Diskussionsanstöße bewirkt werden. Damit können Brandschutzkonzepte vielleicht neu überdacht werden und bauliche und anlagentechnische Lösungen preiswerter ausfallen, aber ein gleichermaßen angemessenes Schutzniveau bieten.
Am Ende bleibt zu sagen, sparsam bauen verlangt viel: Nur zuschauen ist zu wenig!

Mittwoch, 26. Juni | 14:45 Uhr:

Aktuelle Rechtsprechung im Brandschutz

von Stefan Koch

Der Vortrag stellt traditionell eine Auswahl bedeutsamer Entscheidungen zum öffentlichen Brandschutzrecht aus dem letzten Jahr vor. Durch die Darstellung der Entscheidungen in ihrem rechtlichen Kontext sollen die Teilnehmer in die Lage versetzt werden, die Folgen für ihre tägliche Berufspraxis abzuleiten und neue Entwicklungen in der Rechtsprechung sicher einschätzen zu können.

Mittwoch, 26. Juni | 15:45 Uhr:

Sicherheitstechnische Anlagen im Brandschutzkonzept – Detailtiefe und Umgang mit Rückfragen von Fachplanern

von Michael Ulman

Im Brandschutzkonzept / Brandschutznachweis müssen sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen so beschrieben werden, dass die Fachplanung des jeweiligen Gewerkes eine wirksame und betriebssichere Anlage planen und projektieren kann, die die gestellten baurechtlichen Vorgaben erfüllt. In diesem Beitrag werden aus Sicht des Prüfsachverständigen sicherheitstechnischer Anlagen für die ELT-Gewerke Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, sowie die Sicherheitsstromversorgungs- einschließlich Sicherheitsbeleuchtungsanlagen, die notwendigen Angaben exemplarisch aufgeführt. Ziel hierbei ist es, im Brandschutzkonzept den Rahmen festzulegen, in dem sich die Fachplanung mittels Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bewegen soll. Zudem werden Hilfestellungen gegeben, wie mit Rückfragen der Fachplanung umgegangen werden kann. Insbesondere ob dies eine Abweichung nach § 67 Abweichung MBO darstellt, bei dem Handlungsbedarf in der Konzepterstellung besteht, oder ob es sich um eine Gleichwertigkeit nach § 85a MBO handelt, die einer Abstimmung zwischen Fachplanung und Prüfsachverständigem bedarf.

Mittwoch, 26. Juni | 16:30 Uhr:

Notwendige Angaben zur Rauchableitung im Brandschutznachweis

von Frank Lucka

Bauordnungsrechtlich werden Maßnahmen zur Rauchableitung in vielen Vorschriften zur Sicherstellung definierter Schutzziele benannt. Es werden Öffnungen bzw. Einrichtungen beschrieben aber auch Anlagen zur Rauchableitung. Für Öffnungen und Einrichtungen werden Beispiele mit Vorgaben zur geometrischen Ausführung im Vortrag erläutert. Es gibt aber auch erforderliche Maßnahmen ohne Vorgabe in

Landesbauordnungen oder Rechtsvorschriften, die beachtet werden müssen. Entrauchungsanlagen mit maschineller oder natürlicher Rauchableitung müssen zur Sicherstellung ihrer Schutzziele ebenfalls Mindestanforderungen erfüllen.

Gemäß Muster-Bauvorlagenverordnung und gemäß Anhang 14 der MVV TB sind die notwendigen Angaben zur Rauchableitung im Brandschutznachweis anzugeben. Die Erarbeitung der notwendigen Angaben wird beispielhaft erläutert, dabei wird auf die Unterscheidung zwischen Maschinellen und Natürlichen Entrauchungsanlagen gemäß Muster-Verwaltungsvorschrift, Technische Baubestimmungen und sonstigen Arten der Rauchableitung, wie beispielsweise Öffnungen zur Rauchableitung, eingegangen.